

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Polizeireglement (PoR)

01.01.2016

Die Gemeinde Bellmund erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 08. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 26. November 2010

sowie die weiteren anwendbaren gesetzlichen Grundlagen

folgendes

Polizeireglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde Bellmund.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen, ³ oder mittels Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei übertragen, ⁴ oder, im Rahmen des übergeordneten Rechts, an Dritte delegieren.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. ² Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. ³ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar nach Art. 14 dieses Reglements.
Lärm	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Weiter ist untersagt a an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr b an Samstagen vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr - der Betrieb von lärmintensiven Geräten und Maschinen wie Rasenmähern, Häckslern, Laubbläsern, Trimmern und dergleichen

- der Betrieb von lärmintensiven Apparaten wie Klein-Fluggeräten und dergleichen.

⁴ Die Absätze 1-3 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu anderen Zeiten ausgeführt werden können.

⁵ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und öffentlichen Feiertagen.

⁶ Die Gemeindepolizeibehörde kann für öffentliche Anlässe Ausnahmen zu diesen Regeln bewilligen.

Feuerwerk

Art. 5

Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

Spezielle
Leinenpflicht für
Hunde

Art. 6

Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Bestimmungen des Hundegesetzes durch Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

Reiten

Art. 7

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Art. 8

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von Reklamen ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

² Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 9

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie kann eine Bewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass für die Reinigung des beanspruchten Geländes oder andere Wiederherstellungen Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 10

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen auf dem Dorfplatz im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.

³ Werden durch den gesteigerten Gemeingebrauch ausserordentliche

Reinigungsarbeiten erforderlich, stellt die Gemeinde diese dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Bekämpfung
von Problem-
Unkräutern

Art. 11

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel, Flughäfer und Blacken zu bekämpfen. Die Gemeindepolizeibehörde bestimmt, ob und welche weitere Unkräuter bekämpft werden müssen.

² Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in Bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien, Problemunkräuter abreifen zu lassen.

⁴ Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Gemeindepolizeibehörde, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.

⁵ Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

Fundbüro

Art. 12

¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

Gebühren

Art. 13

Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde.

Strafbestimmungen

Art. 14

¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 15

Folgender Erlass wird aufgehoben:
Ortspolzeireglement vom 16. Dezember 1983

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

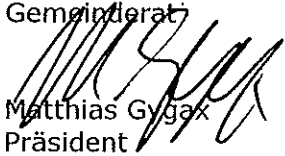
Die Gemeindeversammlung vom 20.11.2015 hat dieses Polizeireglement angenommen.

2564 Bellmund, 20. November 2015

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gyger
Präsident



Petra Balmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

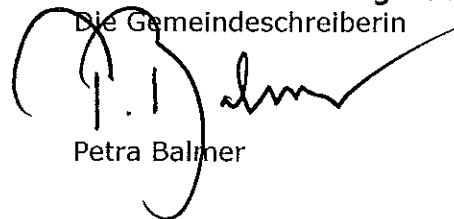
1. Das Polizeireglement der Gemeinde Bellmund lag vom 15. Oktober 2015 bis 16. November 2015 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 15. Oktober 2015 und 12. November 2015 bekanntgegeben.
2. Das Polizeireglement der Gemeinde Bellmund wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 20. November 2015 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, 14. Januar 2016

Gemeindeverwaltung Bellmund

Die Gemeindeschreiberin

Petra Balmer



Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Nidauer Anzeiger vom 14. Januar 2016.